

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

dem Klinikum Bremen-Ost, Züricher Straße 40, 28325 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche für erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen, deren Akutbehandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus als abgeschlossen gilt, die aber aus unterschiedlichen Gründen noch nicht in anderen vorhandenen Leistungsangeboten weiter versorgt werden können, erbracht werden.
- 1.2 Die Leistungen werden von dem Klinikum Bremen-Ost – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 67 SGB XII erbracht.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

- 2.2 Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer/innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2020** beträgt das tägliche Leistungsentgelt:

248,72 €

Dieser Vereinbarung liegt eine kalkulierte Belegung von 1.830 Betreuungstagen zu Grunde. Das tägliche Leistungsentgelt setzt sich aus einem Basistagesatz von 258,19 € abzüglich einem Ausgleichsbetrag von -9,47 € zusammen.

4. Ausgleich

Ein Ausgleich erfolgt bei Abweichung zur kalkulierten Belegung und beträgt bei Mehr- oder Minderbelegung jeweils 40%. Der Ausgleich wird unmittelbar nach dem Vereinbarungszeitraum ermittelt. Basis für die Ausgleichsberechnung ist der Basistagesatz für das Jahr 2020.

5. Zahlungsregelung

Das Klinikum stellt nach Abschluss des Krankenhausaufenthaltes die Schlussrechnung zu. Bei längeren Krankenhausaufenthalten wird in der Regel monatlich abgerechnet. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

6. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

7. Sonstige Regelungen

7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

7.2 Die Anlage 1 ist Bestandteil der Vereinbarung.

7.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Anlage: Anlage 1: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.01.2020